



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV)

Änderung vom 31. Oktober 2022

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD)
verordnet:

I

Die Quellensteuerverordnung vom 11. April 2018¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. f und n–r sowie Abs. 3

¹ Folgende Tarifcodes werden bei den nachstehend aufgeführten Personen für den Quellensteuerabzug angewendet:

- f. *Aufgehoben*
- n. *Tarifcode R*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Abkommens vom 23. Dezember 2020² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Grenzgängerabkommen CH-IT) besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen;
- o. *Tarifcode S*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen;
- p. *Tarifcode T*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen;

¹ SR 642.118.2

² SR ...; BBl 2021 1919

- q. *Tarifcode U*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen;
- r. *Tarifcode V*: bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die nach Artikel 3 Absatz 1 des Grenzgängerabkommens CH-IT besteuert werden und die Voraussetzungen für den Tarifcode G erfüllen.

³ Die Quellensteuer der Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Absatz 1 Buchstaben n–r beträgt 80 Prozent der Quellensteuer nach dem Tarifcode, für den sie die Voraussetzungen erfüllen.

Art. 14 Abs. 3

³ Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b des Grenzgängerabkommens CH-IT darf keine nachträgliche ordentliche Veranlagung bei Quasi-Ansässigkeit durchgeführt werden.

Art. 15 Abs. 3

³ Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach Artikel 2 Buchstabe b des Grenzgängerabkommens CH-IT darf keine nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen durchgeführt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar des auf das Jahr des Inkrafttretens des Grenzgängerabkommens CH-IT folgenden Kalenderjahrs in Kraft.

31. Oktober 2022

Eidgenössisches Finanzdepartement:
Ueli Maurer